



Einsatz des SEK in Niedersachsen

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 10.05.2012; Fragestunde Nr. 34
Innenminister Uwe Schünemann beantwortet die mündliche Anfrage der Abgeordneten
Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Die Abgeordnete hatte gefragt:

Der Einsatz des Spezialeinsatzkommandos (SEK) war Thema im Rahmen einer Unterrichtung im Innenausschuss am 2. und 9. Februar 2012. Das SEK wird eingesetzt, wenn ein geplanter Einsatz zu gefährlich für die normale Polizei erscheint. Dennoch konnten folgende Fragen nicht abschließend geklärt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie lauten die SEK-Einsatzkriterien (gesetzliche und verwaltungsinterne Vorgaben), und welche exakten Entscheidungsparameter müssen vorliegen, damit es zu einem SEK-Einsatz kommt bzw. die Einschätzung entsteht, dass der Einsatz für die örtliche Polizeiinspektion „zu gefährlich“ ist bzw. eine besondere Gefährdungssituation darstellt?
2. Wie findet die Auswertung von SEK-Einsätzen statt, und wie fließen die Erkenntnisse in die weitere Professionalisierung der Arbeit der Polizeiinspektionen und des SEK mit ein?
3. Unter welchen Voraussetzungen werden gesetzliche Entschädigungen für Schäden geleistet, die im Rahmen von SEK-Einsätzen bei Personen und Sachen entstanden sind, und welche Entschädigungsleistungen musste das Land Niedersachsen in welcher Höhe seit 2008 zahlen?

Innenminister Uwe Schünemann beantwortete namens der Landesregierung die Anfrage wie folgt:

In den Sitzungen des Ausschusses für Inneres und Sport am 2. und 9. Februar dieses Jahres sind bereits im Rahmen einer Unterrichtung durch die Landesregierung über drei konkrete Einsatzeinsätze des Spezialeinsatzkommandos Niedersachsen (SEK NI) auf die zum Teil erneut gestellten Fragen und auch zu grundsätzlichen Fragestellungen umfassende Antworten gegeben worden.



2

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Der Einsatz des SEK NI ist in Niedersachsen im Runderlass vom 27. Februar 2008 (VS – Nur für den Dienstgebrauch) geregelt.

Demnach wird das SEK NI insbesondere zur Bekämpfung besonderer Erscheinungsformen der Kriminalität, insbesondere dann eingesetzt, wenn die Lage ein geschlossenes Vorgehen – offen oder verdeckt – unter Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen Gewalttäter erfordert. Sein Einsatz kommt deshalb in Betracht

- a) zur Durchführung gefahrenabwehrender und strafprozessualer Maßnahmen mit hohem Gefährdungsgrad, u.a. bei der Bewältigung von Sonderlagen wie Entführungen, Geiselnahmen, Einsatz bei herausragenden Erpressungen, Bedrohungslagen) sowie im Personen- und Objektschutz
- b) zur Durchführung polizeilicher Rettungsmaßnahmen für Menschen oder besonders wertvolle Güter in außergewöhnlichen Lagen mit hohem Gefährdungsgrad
- c) bei Einsätzen gegen terroristische Gewalttäter
- d) bei Einsätzen zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität und
- e) zur Durchführung verdeckter oder offener Schutzmaßnahmen in polizeilichen Sonderlagen.

Die Gesamteinsatzverantwortung (Einsatzplanung, Einsatzvorbereitung, Einsatzdurchführung und Einsatznachbereitung) obliegt in allen denkbaren Fällen dem bzw. der Polizeiführer/ -in der für den Einsatz zuständigen Polizeibehörden/ -dienststellen.

Alle Polizeivollzugsbeamten – auch die des SEK NI – sind bei der Ausübung ihres Dienstes an Recht und Gesetz gebunden. Sie haben bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, insbesondere die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und die Wahl des „mildesten“ Mittels zu beachten. Dazu erfolgt jeweils vor Einsatzbeginn und vor dem Hintergrund der konkreten Gefahren- und Einsatzlage, den dazu vorliegenden Gefährdungserkenntnissen und insbesondere dem zu erwartenden Bedrohungspotential der Zielpersonen, zwischen dem Einheitsführer des SEK und dem Polizeiführer der einsatzführenden Behörde / Dienststelle eine konkrete Absprache. In dieser verbindlichen Absprache werden die Einsatztaktik, die möglichen Zugriffsvarianten und die Intensität des möglicherweise anzuwendenden unmittelbaren Zwangs gegen Sachen und Personen erörtert und festgelegt.

Zu 2.:

Die spezifischen und sich ständig weiterentwickelnden technischen und taktischen Anforderungen an alle eingesetzten Beamtinnen und Beamten des SEK NI erfordern eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung aller dort eingesetzten Kräfte. Der hierfür vorzusehende Zeitanteil soll 40 % der regelmäßigen Dienstzeit nicht unterschreiten. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für eigene Kräfte erfolgen durch das SEK NI im Benehmen mit der Koordinierungsstelle Spezialeinheiten (KOST SE) in eigener Zuständigkeit. Im Anschluss an einen Einsatz werden im Rahmen von Einsatznachbereitungen Besprechungen mit allen eingesetzten SEK-Beamten zur Feststellung möglicher Problematiken



3

durchgeführt. Theoretische und praktische Reflexionen von Problembereichen sowie Erarbeitung bzw. Anpassung von Konzepten für eine optimierte Einsatzbewältigung in zukünftigen vergleichbaren Einsatzlagen gehören zum Standard. Wird darüber hinaus aus Sicht der anfordernden Dienststelle oder des SEK der Bedarf gesehen, Problembereiche oder Besonderheiten aufzubereiten, so erfolgt eine gemeinsame Einsatznachbesprechung. Daraus resultierende Optimierungsansätze fließen in die Beratung der anfordernden Dienststellen bei künftigen Einsatzlagen und in die interne Weiterentwicklung ein.

Zu 3.:

Die Frage des gesetzlichen Schadensausgleichs ist in den §§ 80 – 86 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 in der Fassung vom 13.10.2011 geregelt.

Nach den oben genannten gesetzlichen Regelungen wird, nach Feststellung eines verpflichtenden Tatbestands, der Ausgleich grundsätzlich nur für Vermögensschäden gewährt; bei Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen auszugleichen.

Ein Schadensausgleich kommt sowohl bei einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Personen als auch bei einer rechtswidrigen Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei in Betracht.

Für Ansprüche auf Schadensausgleich ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzungen, bleiben unberührt.

Vor dem Hintergrund der Anfrage habe ich mir von den Polizeibehörden über entsprechende Entschädigungszahlen im nachgefragten Zeitraum berichten lassen. Nach der Auswertung der Berichterstattungen haben Niedersächsische Polizeibehörden im Zeitraum vom 01.01.2008 – 30.04.2012 in 28 Fällen Schadensersatzleistungen des Landes im Zusammenhang mit Einsätzen des SEK in einer Gesamthöhe von rund 35.650 € vorgenommen.